



Liegeplatz- und Bootshausordnung des BWV HANSA i.d.F. der Jahreshauptversammlung vom **23.02.2024**

Präambel:

Die Liegeplatz- und Bootshausordnung ist gemäß § 15 der Satzung erstellt worden und regelt den technischen Ablauf in den Abteilungen und auf allen Grundstücken des BWV HANSA e.V.

Sie kann jedoch nicht den erforderlichen kameradschaftlichen Geist und Willen ersetzen, der für alle Tätigkeiten, die beim BWV HANSA erfolgen, notwendig ist.

§1 Liegepläne

(1) Die Anträge auf einen Liegeplatz sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Anspruch auf einen Liegeplatz erfolgt nur nach Genehmigung durch den Vorstand (1. und 2. Vorsitzender). Hierbei wird die jeweils aktuelle Warteliste als Entscheidungsgrundlage herangezogen. Dies gilt gleichermaßen bei Neuaufnahmen als auch bei Veräußerungen innerhalb des Vereins an Mitglieder. Eine Zusicherung bei der Veräußerung zur Übernahme der bereits vorhandenen Liegeplätze an den Käufer ist daher ausgeschlossen.

(2) Die Liegeplatzvergabe, nach der die Rechnungen erstellt werden, wird wie folgt vorgenommen:

a. Winterliegepläne:

Für alle Plätze (Halle Völkenseite, Halle Birkelseite und sämtliches Außengelände) sind der Hafenmeister, der Motorbootobmann und der Segelobmann zuständig, für die Halle Birkelseite wird der Kanuobmann hinzugezogen.

b. Sommerliegepläne:

Für den Hafen Buxtehude sind der Hafenmeister, der Motorboot- und der Kanuobmann, für Leeswig Stegwart Leeswig sowie Segel- und Motorbootobmann zuständig, für die Hallen und Außengelände der Hafenmeister sowie die betroffenen Obleute, bei der Halle Birkelseite ist der Kanuobmann hinzuzuziehen.

c. Die Pläne sind rechtzeitig zu erstellen, d.h. sie sind vor der Sommersaison bis zur Jahreshauptversammlung (Ende Februar/ Anfang März) für den Sommer-, zur Mitgliederversammlung September für den Winterbetrieb abzuschließen. Die Pläne sind von sämtlichen Verantwortlichen zu unterschreiben; sie sind vom Vorstand zu genehmigen (Unterschrift 1.Vorsitzender und 2.Vorsitzender); sie sind danach auszuhängen; sie sind damit verbindlich. In Streitfragen entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(3) Ein Anspruch auf einen größeren Liegeplatz bei Vergrößerung des Bootes (Länge, Breite, Tiefgang) sowohl für den Sommer als auch für den Winter ist nur nach Genehmigung durch den Vorstand unter Berücksichtigung der Mitgliederwünsche auf der Warteliste und unter Einhaltung der bestehenden behördlichen Auflagen möglich.



(4) Grundlage für die Liegeplatzvergabe ist der Liegeplan des Vorjahres. Jedes Mitglied sollte, wenn nicht wichtige Vereinsgründe vorliegen, seinen alten Liegeplatz behalten ohne dass daraus ein Anspruch auf diesen Liegeplatz entsteht. Liegeplatzänderungen werden nur nach Antrag vergeben. Die Anträge sind beim Vorstand einzureichen bis zum

- 31.12. jeden Jahres für den Sommerliegeplatz des Folgejahres,

- 30.06. jeden Jahres für den Winterliegeplatz des folgenden Winterhalbjahres.

(5) Das Recht auf einen Liegeplatz erlischt, wenn er während drei Saisons in Folge nicht in Anspruch genommen wird. Danach kann ein Anrecht durch Aufnahme in die entsprechende Warteliste erworben werden.

Gleiches gilt für Winterliegeplätze, wenn das Boot drei Jahre in Folge nicht zu Wasser gelassen wurde.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf Antrag, aber nur bei Vorliegen eines wichtigen persönlichen Grundes.

§ 2 Nutzung der Vereisanlagen

(1) Die Nutzung der Vereisanlagen richtet sich nach den Saisonterminen und den Liegeplänen.

(2) Die Sommersaison beginnt mit dem 15. April und endet mit dem 15. Oktober eines Jahres.

(3) Jedem Mitglied muss ermöglicht werden, in der Zeit vom 1. bis 30. April sein Boot abzuslippen. Analog gilt für das Aufslippen der Zeitraum vom 1. bis zum 30. Oktober. Die genauen Termine werden vom Vorstand Jährlich festgelegt.

(4) Nutzungen der Winterliegeplätze während der Sommersaison sind gebührenpflichtig, ausgenommen Winterlieger. Das gilt auch für Trailer/ Lagerböcke.

(5) Die Nutzung von Winterliegeplätzen im Sommer schließt die Pflicht ein, unter den Bootswagen oder Böcken den Rasen zu pflegen.

(6) Für Boote - an Land oder zu Wasser - die offensichtlich nicht seetauglich sind, und an denen nicht regelmäßig und substantiell gearbeitet wird (Wartung und Instandhaltung), werden ab der 2. **Sommersaison** Sicherheitsleistungen in Höhe von € 5.000.- (bis 7m), € 10.000.- (7-12m) und € 15.000.- (ab 12m) fällig. Die Beträge sind **insolvenzfest beim Verein zu hinterlegen**. Anspruch auf Zinsen besteht nicht. Den hierfür erforderlichen Beschluss fasst der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Anderenfalls sind die Boote nach Aufforderung innerhalb von 60 Tagen vom Gelände zu entfernen. Erfolgt beides nicht, behält sich der Verein vor, die Boote auf Kosten des Eigentümers zu entsorgen.

§ 3 Benutzung und Verbrauch



Liegeplatz- und Bootshausordnung Stand 23.02.24

(1) Die Benutzung der Vereinsanlagen und – einrichtungen steht jedem Mitglied frei, soweit es im Sinne einer wassersportlichen Betätigung geschieht und keine anderen Mitglieder dadurch behindert werden oder andere Ordnungen dies regeln.

(2) Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln und dürfen nicht verändert werden.

(3) **Technische Einrichtungen** dürfen nur benutzt werden, wenn sichergestellt ist, dass der Benutzer über **notwendige vereinsinterne Qualifikation (z.B. Windenlehrgang)** verfügt und ihm die **allgemeinen Sicherheitsvorschriften** bekannt sind.

(4) Leitungswasser und elektrische Energie (E-Energie) ebenso wie die Heizung in den Clubräumen sind sparsam zu verwenden. Es sind Verbrauchsaufschreibungen für Energie auf dem Außengelände und in der Halle vorzunehmen, es sei denn, der Verbraucher hat einen eigenen Zähler.

(5) Für Arbeiten an Vereinseinrichtungen erhaltene Ge- und Verbrauchsmaterialien sind schonend und sparsam zu verwenden.

(6) Nutzungen, die über das übliche Maß hinausgehen und nicht in die geregelten Liegezeiten fallen, werden auf Antrag vom Vorstand entschieden.

(7) Bootshäuser und Freigelände dürfen nur mit Gegenständen belegt werden, die der unmittelbaren wassersportlichen Ausübung und Lagerung der Boote dienen.

(8) Hunde sind auf dem Vereinsgelände stets an der Leine zu führen.

(9) Jedes Mitglied haftet gegenüber dem Verein für Beschädigungen.

(10) Jedes Mitglied haftet gegenüber dem Verein für jegliche verursachten Kontaminationen. Hierfür gelten die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen.

(11) Farben, Lösungsmittel, Benzin, Diesel und Altöl sowie gefährliche Stoffe sind nach den allgemeinen Sicherheitsvorschriften zu handhaben und dürfen nur während der Verarbeitungszeit in den Hallen oder auf dem Freigelände gelagert werden. Den Anordnungen des Hafenmeisters bzw. des Stegwartes ist Folge zu leisten.

(12) Die Bordstromversorgung ist im Winterlager bei Abwesenheit des Eigners komplett zu trennen (Hauptschalter und zusätzlich Abziehen des Minus-Kabels von der Batterie). Ferner darf keinesfalls ein **Ladegerät über Nacht bzw. bei Abwesenheit** des Eigners an einer Batterie angeschlossen sein.

(13) **Gasflaschen** sind während des Winterlagers auszubauen und außerhalb der jeweiligen Halle zu lagern.

(14) Jedes Mitglied bzw. jeder Gastlieger braucht für die Gestellung eines Liege-/ Lagerplatzes für sein Segel- bzw. Motorboot eine gültige Haftpflichtversicherung. Der Vorstand geht bei der Nutzungsvergabe von Vereinseinrichtungen von der Existenz einer solchen Versicherung aus.

(15) Der Vorstand ist berechtigt, sämtlichen gefährlichen Stoffe und andere Materialien zu Lasten des Verursachers entsorgen zu lassen.



§ 4 Neuaufnahmen

Bei Aufnahme eines Mitgliedes ist der Verein nicht unmittelbar verpflichtet, einen Liegeplatz oder andere wassersportliche Einrichtungen bereitzustellen.

§ 5 Arbeitsdienste

(1) Der Arbeitsdienst ist ein Grundpfeiler im Leben des BWV HANSA. Ohne diesen ist die Existenz des Vereins in Frage gestellt.

(2) Erforderliche Arbeiten sind von den Mitgliedern, den Obleuten bzw. dem Hafенmeister/ Stegwart dem Vorstand zur Genehmigung über den 2. Vorsitzenden einzureichen.

(3) Das Arbeitsdienstvolumen wird jährlich für das laufende Jahr von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

(4) Die Arbeitsdiensteinsätze erfolgen im Auftrag des Vorstands. Der 2. Vorsitzende koordiniert die auszuführenden Arbeiten mit den zuständigen Obleuten, dem Hafенmeister bzw. dem Stegwart.

(5) Notwendige Arbeiten können ausgeschrieben werden. Es können Einzel- oder Gruppenarbeiten delegiert werden.

(6) Dem Hafенmeister bzw. dem Stegwart obliegt es, Mängel an den Anlagen, die den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen behindern bzw. Gefahren beinhalten, kurzfristig zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

(7) Das Stegekränen in Leeswig wird unter Aufsicht des Stegwartes, in Buxtehude unter der des Hafенmeisters durchgeführt.

§ 6 Arbeitsdienstpflicht

(1) Jedes aktive Mitglied ist grundsätzlich zum Arbeitsdienst verpflichtet. Gleiches gilt für Jugendliche im Alter ab 14 Jahren. Umfang und Art der Arbeiten durch Jugendliche sind bei Mitgliedern aktiver Arbeitsgruppen durch den Jugendobmann festzulegen. Alle anderen **aktiven** Jugendlichen – auch bei Familienstatus – sind zu der halben Anzahl der festgelegten Arbeitsstunden verpflichtet.

(2) Ein anteiliger Arbeitsdienst für Mitglieder, die entweder nur im Sommer oder nur im Winter Liegeplätze in Anspruch nehmen, ist nicht möglich. Das gilt auch für Mitgliedschaften, die während eines Jahres begonnen oder beendet werden

(3) Die Arbeitsstunden sind eine Bringschuld im laufenden Jahr, sie sind in voller Höhe, auch bei Statusänderung, zu leisten. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden durch "finanzielle Ersatzleistung" zur Beitragspflicht.

(4) Arbeitsstunden für das Stegekränen werden von den Stegliegern zusätzlich zu § 5 Nr. 2 ohne Stundenanrechnung erbracht. Hierzu gelten die Einteilungen des Stegwartes für Leeswig und des Hafенmeisters für Buxtehude jeweils für Ab- und Aufkränen. Entsprechendes gilt für das Aufräumen der Winterliegeplätze.

(5) Bei Abwesenheit eines Stegliegers beim Stegekränen besteht grundsätzlich die Pflicht, einen Vertreter zu stellen. Nur als absolute Ausnahme wird ersatzweise der doppelte Mittelwert der benötigten Stegekränzeit als zusätzliche Arbeitsstunden fällig.

(6) Ausnahmen von der allgemeinen Arbeitspflicht: Mitglieder, die auf Vorstandsbeschluss befreit sind.



(7) Geleistete Arbeitsstunden sind durch Arbeitszettel nachzuweisen, die durch den für den Arbeitseinsatz Verantwortlichen bestätigt werden müssen.

(8) Werden Arbeitsstunden, insbesondere bei gemeinschaftlichen Veranstaltungen wie Stegekränen und Aufräumarbeiten unentschuldigt nicht geleistet, so hat der im Arbeitsdienstverzug Befindliche die doppelte Anzahl der nichtgeleisteten Stunden nachzuholen. Er kann darüber hinaus seinen Liegeplatz verlieren.

§ 7 Haftung und Versicherung

(1) Jedes Mitglied, ebenso wie evtl eingesetzte Ersatzkräfte, und jeder Gast haftet grundsätzlich persönlich für alle von ihm verursachten Schäden. Dies gilt insbesondere auch bei Arbeiten im Zuge des allgemeinen Arbeitsdienstes, sofern die Vereinshaftpflichtversicherung die Schäden nicht deckt. Jeder hat die größte Sorgfalt im Umgang mit gefährlichen Stoffen (ebenso Gas, Wasser, Elektrizität, Funken, Farben) walten zu lassen. Es gilt insbesondere § 3 Abs. 2 dieser Ordnung.

(2) Jedes Mitglied und jeder **andere haftet dem Verein gegenüber als Bootslieger (Sommer und Winter)** für wirtschaftlichen Schaden, der durch kostenpflichtige Entsorgung nicht mehr einsatzbereiter und verwahrloster Boote entsteht (§ 2 Abs. 6) und für sonstige wirtschaftliche Schäden.

(3) Der Verein hat keinerlei Versicherung für das Eigentum seiner Mitglieder oder anderer Nutzer abgeschlossen (Ausnahme: Gruppenversicherung der Kanuten).

(4) Jedes Mitglied bzw., jeder Gast benötigt eine eigene Haftpflichtversicherung entsprechend § 4 Abs. 10 dieser Ordnung.

(5) Allen Mitgliedern und Gästen wird der Abschluss einer Kaskoversicherung empfohlen.

(6) Mit jedem Antrag auf einen Liegeplatz wird die Kenntnis der Haftungs- und Versicherungsbedingungen bestätigt.